



Stadtrecht

Marktsatzung für die Stadt Hanau

Stadtverordneten- beschluss: 16.12.2024	Ausfertigung: 06.01.2025	Veröffentlichung: 14.01.2025	Inkrafttreten: 15.01.2025
--	---	---	--

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie §§ 64 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung am 16.12.2024 die folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Hanau betreibt als öffentliche Einrichtung

1. den Wochenmarkt
2. den Weihnachtsmarkt
3. Stadtteilmärkte sofern hier ein Bedarf besteht und diese durch den Magistrat beschlossen werden.

§ 2 Marktgelände

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz vor dem Rathaus und, wenn aus besonderem Anlass der Marktplatz nicht zur Verfügung steht, auf dem Freiheitsplatz statt.
2. Die Verlegung auf den Freiheitsplatz wird rechtzeitig bekanntgemacht.
3. Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz vor dem Rathaus statt.
4. Der Gemeingebrauch an Marktflächen ist an Markttagen während der Betriebszeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach dieser Marktordnung erforderlich ist.

5. Die Flächen der Stadtteilmärkte werden nach Bedarf im Rahmen eines Magistratsbeschlusses gem. § 1 festgelegt. Die Regelungen der vorstehenden Ziff. 4. gelten entsprechend.

§ 3 Wochenmarkt

I. Markttage und Öffnungszeiten

1. Wochenmarkttage sind der Mittwoch und der Samstag. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am Tag zuvor statt.
2. Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind von 6 Uhr bis 14 Uhr.
3. Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens um 3 Uhr begonnen werden. Die Aufbauarbeiten müssen bis zum Marktbeginn um 6 Uhr beendet sein. Später eintreffenden Marktbesuchern kann der Aufbau untersagt werden. Nach dem Aufbau muss das Marktgelände mit Ausnahme der Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen einschließlich evtl. Anhänger geräumt sein.
4. Der Abbau und die Räumung des Marktgeländes nach Marktende beginnt frühestens um 14 Uhr und muss spätestens um 15.45 Uhr abgeschlossen sein.
5. Regelungen für Stadtteilmärkte werden gesondert und nach Bedarf im Rahmen eines des Magistratsbeschlusses gem. § 1 festgelegt.

II. Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind gemäß § 67 der Gewerbeordnung

1. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Bei dem Verkauf artengeschützter Pflanzen und Pilze sind Herkunftsnachweis bzw. Genehmigung mit sich zu führen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

III. Standplätze, Marktzulassung, Marktausschluss

1. Zugelassen zum Wochenmarkt kann jedermann werden, der Waren im Sinne des § 3 Abs. II Ziff. 1-3 anbietet

2. Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
3. Die Zuweisung ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Stadt Hanau zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
4. Die Zulassung wird ab vollständiger Vorlage der Unterlagen innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
5. Über die Zuweisung entscheidet die Stadt Hanau anhand der Attraktivität des Angebotes. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Stadt Hanau zeitiger vorliegen; der nicht berücksichtigte Bewerber wird in eine Warteliste aufgenommen.
6. Die Zuweisung erfolgt - befristet (einzelne Tage oder bestimmter Zeitraum). - auf Dauer.
7. Die Zulassung und Zuweisung der Marktstände erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
8. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Es darf nur die zugewiesene Fläche genutzt werden. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen zu überlassen.
9. Ist ein zugewiesener Platz nicht rechtzeitig belegt, ist die Stadt berechtigt über den Platz durch Vergabe einer Tageserlaubnis anderweitig zu verfügen.
10. Die Stadt Hanau kann die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - das Marktgelände ganz oder teilweise für die Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben oder für notwendige Baumaßnahmen benötigt wird,
 - der zugelassene Händler oder dessen Mitarbeiter wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktordnung verstößt,
 - der zugelassene Händler oder dessen Mitarbeiter – unabhängig von den Regelungen dieser Marktordnung – in relevanter Art und Weise durch sein Verhalten den Marktbetrieb stört,
 - die fälligen Marktgebühren nicht bezahlt werden,
 - gegen Anordnungen der Stadt verstoßen oder den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge geleistet wird.
11. Die Zuweisung erlischt
 - bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 - bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

- wenn sich aus der Zuweisung ergebende Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden, es sei denn die Stadt Hanau gestattet insoweit eine Ausnahme.

IV. Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten auf dem Markt nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen in einem gepflegten und sauberen Zustand gehalten werden.
4. Die Markthändler haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
5. Das Anbringen von anderen als in Ziffer 4 genannten Schildern, Anschriften sowie Werbung ist innerhalb der Verkaufseinrichtung nur gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
6. Das Abstellen von Gegenständen aller Art ist in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes verboten.

V. Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Mit Betreten des Marktgeländes während der Betriebszeiten des Wochenmarktes unterliegt jeder Teilnehmer (Markthändler und Marktbesucher) den Bestimmungen dieser Marktordnung. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittelgesetzes, der Hygieneverordnung sowie des Baurechts sind zu beachten.
2. Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

- Waren im Umhergehen anzubieten,
- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne gesonderte Genehmigung zu verteilen,
- Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen können,
- das Marktgelände mit Fahrrädern, E-Rollern oder ähnlichen Fahrzeugen zu befahren,

- Megaphone oder sonstige Lautsprecheranlagen zu verwenden.
3. Der Marktaufsicht sowie den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

VI. Sauberhaltung des Marktgeländes

1. Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle und verdorben Lebensmittel dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
2. Die zugelassenen Markthändler sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehricht nach Marktschluss mitzunehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird. Der Standplatz ist nach Ende des Abbaus besenrein zu verlassen.

§ 3a Stadtteilmärkte

Für durch den Magistrat beschlossene Stadtteilmärkte gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 – 6 entsprechend.

§ 4 Weihnachtsmarkt

- I. In Hanau findet alljährlich ein Weihnachtsmarkt statt. Die Vorschriften des § 3 gelten, soweit nachstehend nicht anders geregelt, entsprechend für den Weihnachtsmarkt.
- II. Der Weihnachtsmarkt ist für jedes Jahr der Durchführung durch den Magistrat gemäß § 68 der Gewerbeordnung festzusetzen. In der Festsetzung ist zu regeln:
 - Dauer
 - tägliche Öffnungszeiten
 - Zulassungsverfahren
 - Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen
 - Zugelassene Waren oder von der Zulassung ausgeschlossene waren

§ 5 Gebühren

- I. Für die Benutzung der Marktanlagen und deren Einrichtungen wird eine Gebühr nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- II. Die Höhe der Gebühren wird durch den Magistrat für Stadtteilmärkte gesondert festgesetzt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- I. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. I Ziff. 3 Satz 1 vor 3 Uhr mit dem Aufbau beginnt,
 2. entgegen § 3 Abs. I Ziff. 2 die Öffnungszeiten nicht einhält,
 3. entgegen § 3 Abs. I Ziff. 3 Satz 3 nach dem Marktaufbau das Marktgelände nicht von Fahrzeugen und Anhängern räumt,
 4. entgegen § 3 Abs. I Ziff. 4 den Marktabbau und die Räumung nicht bis 15.45 Uhr abgeschlossen hat,
 5. entgegen § 3 Abs. II Ziff. 1 bis 3 Satz 1 nicht zugelassene Waren auf dem Wochenmarkt feilbietet,
 6. entgegen § 3 Abs. II Ziff. 3 Satz 2 Herstellungsnachweis bzw. Genehmigung nicht mit sich führt,
 7. entgegen § 3 Abs. III Ziff. 8 Satz 2 Waren von einem nicht zugelassenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 8. entgegen § 3 Abs. IV Ziff. 1 Satz 2 andere Verkaufseinrichtungen als Verkaufswagen und Verkaufsstände auf dem Marktplatz abstellt,
 9. entgegen § 3 Abs. IV Ziff. 3 Verkaufseinrichtungen so aufstellt, dass die Marktplatzoberfläche beschädigt wird,
 10. entgegen § 3 Abs. IV Ziff. 4 Name, Vorname oder Firma nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt,
 11. entgegen § 3 Abs. IV Ziff. 6 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes abstellt,
 12. entgegen § 3 Abs. V Ziff. 2 Satz 2
 - Waren im Umhergehen anbietet,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen lässt oder so führt, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen können,
 - Das Marktgelände mit Fahrrädern, E-Rollern oder ähnlichen Fahrzeugen befährt,
 - Megaphone oder sonstige Lautsprecheranlagen verwendet.
 13. entgegen § 3 Abs. VI Ziff. 1 das Marktgelände verunreinigt oder Abfälle und verdorbene Lebensmittel auf den Wochenmarkt bringt,
 14. entgegen § 3 Abs. VI Ziff. 2 Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehrriecht nach Marktschluss nicht wieder mitnimmt.
- II. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe sich nach den Regelungen des § 17 OWiG bestimmt. Danach beträgt das Bußgeld mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit

gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Hanau (Marktordnung) vom 06.07.1997, in der Fassung der letzten Änderung vom 02.02.2010 außer Kraft.